

II-6611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/157-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 9. Juli 1992
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

2897 IAB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1992 -07- 09
 zu 2984 IJ

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 14. Mai 1992, Nr. 2984/J, betreffend Geschäftspraktiken der Bausparkassen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 3.:

Die Vorgangsweise der Bausparkassen hinsichtlich der Gutschrift von Einzahlungen, der antizipativen Verrechnung von Zinsen für Bauspardarlehen sowie der Verrechnung von Gebühren, Spesen, etc. entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist in den jeweiligen Spar- und Darlehensbedingungen geregelt. Diese wurden anlässlich der Vorlage durch die Bausparkassen von der Aufsichtsbehörde auf Grund des derzeit noch geltenden Bausparkassengesetzes geprüft und bei Gesetzeskonformität in rechtskräftigen Bescheiden genehmigt. Im übrigen akzeptiert jeder Bausparer und Bauspardarlehensnehmer durch Unterfertigung des Bausparvertrages die entsprechenden Bedingungen. Auch bei anderen Kreditinstituten gibt es im Bereich der langfristigen Wohnbaufinanzierung antizipative Verzinsung.

Eine Einbeziehung diverser Nebengebühren in die seit 30 Jahren unveränderte Darlehensverzinsung wäre insoferne unrichtig, als diese Gebühren für besondere Leistungen der Bausparkassen verrechnet werden, die nicht mit der dauerhaften Zurverfügungstellung des Darlehensbetrages vermengbar sind. Gerade durch die Vereinheitlichung im Zinssatz wäre die Begründung für die vertraglich vereinbarten Beträge nicht mehr erkennbar.

- 2 -

Wie mir berichtet wurde, ist die Anzahl der im Bundesministerium für Finanzen einlangenden diesbezüglichen Beschwerden äußerst gering.

Um jedoch die Vergleichbarkeit der Leistungen der Bausparkassen mit anderen Kreditinstituten zu erhöhen, ist beabsichtigt, die Bausparkassen dem neuen Bankwesen gesetz als Kreditinstitute zu unterstellen, wodurch sie hinsichtlich der Verbraucherschutzbestimmungen (Valutierung, etc.) weitgehend mit anderen Kreditinstituten gleichgestellt werden.

Beilage



BEILAGE**ANFRAGE**

der Abgeordneten Haigermoser, Rosenstingl, Mag. Barmüller, Peter
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Geschäftspraktiken der Bausparkassen

Den Salzburger Nachrichten vom 18.04.1992 ist zu entnehmen, daß die Bausparkassen mit verschiedenen Tricks arbeiten, welche von den Verbrauchern – sprich Bausparern – wenn überhaupt nur schwer durchschaut werden können.

Hierzu zählen spezielle Praktiken bei der Gutschrift von Einzahlungen ebenso wie antizipative Verrechnung von Zinsen für die Darlehen. Ebenso besteht ein für den Konsumenten undurchschaubares Dickicht an Spesen und Gebühren. Das Wirtwarr an Konditionen, das Dickicht an Spesen und die offensichtlich zur Verschleierung der wahren Kosten dienenden Buchungspraktiken wird von vielen Bausparkunden als Schikane empfunden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Werden Sie sich der geschilderten Probleme annehmen und sich zum Schutz der Konsumenten für Transparenz klare und durchschaubare Verträge einsetzen?
- 2) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wenn ja: Bis wann werden Sie tätig werden?

Wien, den 14. Mai 1992